



Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 129
"Zuchtrindervermarktung"
erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
- Entwurf -

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Geeste diesen Bebauungsplan Nr. 129 "Zuchtrindervermarktung", OT Dalum, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Geeste, den _____

Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Zuchtrindervermarktung" gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 1 der textlichen Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

13.326 m ²	max. zulässige Grundfläche (GR)
II	max. zulässige Zahl der Vollgeschosse
H max.	max. zulässige Höhe der Gebäude
a	abweichende Bauweise

Bauweise, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptwassererleitungen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdische Leitung

Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

p private Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Pflanzung" (A1.1, A1.2, A1.5, G2), "Wallhecke" (A1.6, G1), "extensives Grünland" (A2.5) und "Sukzession" (G3)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

RRB Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Wallhecken

Sonstige Zeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Open-Grid / Gasunie

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sichtdreieck

Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStRG

Baubeschränkungzone gemäß § 24 Abs. 2 NStRG

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO
 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO Tier) mit der Zweckbestimmung "Zuchtrindervermarktung" sind folgende Vorhaben zulässig:

- Rinderställe,
- Verkaufsställe (Sammelstelle),
- Selektionsbuchten / Waschställe,
- Büro- und Sozialtrakt / Catering,
- Auktionshalle,
- Meistand,
- Stroh- und Heulager,
- Dungplatte,
- Waschplatz,
- Sticksstofftanks,
- Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie,
- Einrichtungen zur Bewirtschaftung des auf den befestigten Flächen anfallenden Oberflächenwassers (Sickermulden, Rigolen u.ä.) sowie
- Stellplätze nebst befestigter Verkehrs- und Lagerflächen

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO
 Die Gebäudehöhe bemisst sich von der Oberkante der Fahrbahn mit der angrenzenden Erschließungsstraße bis obere Kante des Gebäudes. Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt 14,0 m. Ausnahmsweise sind für einzelne funktionsbedingte, untergeordnete Bauteile wie Fahrulthäusche, Klimaanlagen, Antennen und sonstige technische Anlagen gem. § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen von bis zu 5,0 m zulässig.

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.1 Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a.

4-reihige Feldhecke (A1.2, G2)

Reihe	Abstand m	Breite m	Länge m
			0,00 1,50 3,00 4,50 6,00 7,50 9,00 10,50 12,00 13,50
1	0,75	0,00	Hs Hs Hb Hb Fa Hs Fa Hb Hb Hs Hs
2	1,50	0,75	Wd Wd Wd Fa Fa Hs Wd Hb Hs Wd Hs
3	1,50	3,75	Vb Vb Sc Sc Vb Vb Sc Vb Vb Hb Hb
4	1,50	2,25	Hb Hb Hs Hs Hb Hb Ha Ha Hb Hb
	0,75	6,00	

Das Schema ist auf 13,5 m Länge ausgelegt und wiederholt sich bei 110 m (A1.2) bzw. 22 m (G2).

3-reihige Feldhecke und Wallbepflanzung (A1.6, G1)

Reihe	Abstand m	Breite m	Länge m
			1,50 3,00 4,50 6,00 7,50 9,00 10,50 12,00 13,50 15,00
1	0,75	0,00	Hr Hr Hs Vb Hb Hb Sc Hr Hr Hs Vb Hb Hb Sc
2	1,50	2,25	Hr Hr Hs Vb Hb Hb Sc Hr Hr Hs Vb Hb Hb Sc
3	1,50	3,75	Hr Hr Vb Hb Hb Sc Hr Hr Hs Vb Hb Hb Sc
4	0,75	4,50	

Das Schema ist auf 15 m Länge ausgelegt und wiederholt sich bei 80 m (A1.6) und 55 m (G1).

flächige Gehölzpflanzung (A1.1, A1.5)

Anzahl	Art	verankert im Bestandesinneren	verankert im Bestandesäußeren	Pflanzung
Rb	Rotbuche	Wd	Weißdorn	im Verband (jede 2. Reihe wird auf Lücke gesetzt, siehe Pflanzschema 1)
St	Stieleiche	Vb	Yggelbeere	
Fa	Feldahorn	Hs	Haselnuß	
Hb	Hainbuche	Sc	Schlehe	
				5,00 m in der Reihe
				1,50 m in der Reihe
				5,00 m im Reihenabstand
				1,50 m im Reihenabstand

verwendete Gehölze

Fa	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Sc	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Hb	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Sh	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Hr	Hundrose (<i>Rosa canina</i>)	St	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Hs	Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)	Vb	Vogelbeere (<i>Cornus aucuparia</i>)
Rb	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Wd	Weißdorn (<i>Crataegus monog</i>)

Extensive Wiesenfläche
 Einsatz einer artenreichen Wiedermischung.
 Pflege: 3-maliges Mähen in der Vegetationsperiode

Sukzessionsfläche
 Die Sukzessionsfläche wird sich selbst überlassen. Lediglich aufkommende Gehölze müssen wegen der darunter liegenden Leitungstrasse der Open-Grid / Gasunie entfernt werden.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz
 Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG hat unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen zu erfolgen:

- Vermeidungsmaßnahme V1:** Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.
- Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.
- Vermeidungsmaßnahme V2:** Evtl. notwendige Fall- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzrindern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3:** Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

4. Behandlung von Oberflächenwasser
 Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu bewirtschaften. Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser, z.B. Speicher bzw. die Entnahme von Brauch- und oder Prozesswasser bleibt hiervon unberührt.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
 Für die durch den Geltungsbereich verlaufenden Gasleitungen nebst Betriebskabel inkl. der zugehörigen Schutzstreifen wird für die Leitungsträger (Open Grid Europe GmbH und Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Planunterlagen

Kartunggrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Katasterentwicklung

© 2018

Gemeinde: Geeste
 Gemarkung: Dalum
 Flur: 45

Meppen, den _____

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 RD Osnabrück-Meppen -Katasteramt Meppen-

1. Denkmalpflege
 Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archaische Denkmalpflege anzuzeigen sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
 Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2. Immissionen Landwirtschaft
 Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Umgebung kann es zu Geruchs- und Lärmimmissionen kommen, die jedoch als örtlich hinzunehmen sind.

3. Immissionen Boden- und Luftschleifplatz Nordhorn / Höhenbeschränkung
 In ca. 6,5 km Entfernung befindet sich der Boden- und Luftschleifplatz Nordhorn/Range. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb sowie vom Boden- und Luftschleifplatz ausgehenden Emissionen nicht anerkannt werden.

4. Immissionen Landesstraße 67
 Von der Landesstraße 67 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass von den Anlagen keine Einwirkungen durch Licht, Rauch und sonstiges auf die L67 eintreten, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

5. Anbauverbot und -beschränkung
Bauverbotszone (§ 24 Abs. 1 NStRG)
 In der 20-m-Bauverbotszone ist nur eine gärtnerische, landschaftsgestaltende oder forstwirtschaftliche Nutzung zulässig. Dieser Bereich ist von Bauanlagen oder sonstigen oberirdischen Anlagen jeder Art dauernd freizuhalten.

Gemäß § 24 Abs. 1 NStRG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Kreisstraßen

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
- bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

 nicht errichtet werden.

Baubeschränkungzone (§ 24 Abs. 2 NStRG)
 Gemäß § 24 Abs. 2 NStRG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn

- bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen
- bauliche Anlagen im Sinne der Nds. Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Sichtfelder
 An der Einmündung der Gemeindestraßen in die L67 sind die erforderlichen Sichtfelder gem. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) von jeder sich hindernenden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straßen freizuhalten.

Störende Einflüsse
 Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStRG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStRG und § 16 NBauVO).

Einfriedung
 Das Plangebiet ist entlang der L67 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStRG i.V.m. § 24 Abs. 3 NStRG und § 16 NBauVO).

6. Netzinfrastruktur
 Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind Gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

7. Abfallentsorgung
 Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

8. Umgang mit Kampfmitteln
 Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

9. Versorgungsleitungen
 Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungsanlagen in der Örtlichkeit zu bitten.

10. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129 "Zuchtrindervermarktung", treten alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen", nebst seiner den Geltungsbereich betreffenden Änderungen, außer Kraft.

11. Zugrunde liegende Vorschriften
 Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Planunterlagen

Kartunggrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Katasterentwicklung

© 2018

Gemeinde: Geeste
 Gemarkung: Dalum
 Flur: 45

Meppen, den _____

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 RD Osnabrück-Meppen -Katasteramt Meppen-

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ örtlich bekannt gemacht worden.

Geeste, den _____

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan + uvv
 Planungsbüro zeller zeller zeller
 für Raumplanung, Urbanistik und Landschaftsplanung
 Tel. 05131 30732-0 Fax 05131 30732-31

Freren, den _____

Planverfasser

Frühzeitige Beteiligung

Nach örtlicher Bekanntmachung am _____ wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Vorentwurfes dieses Bebauungsplanes und der Kurzerläuterung vom _____ bis zum _____ durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Geeste, den _____

Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung inkl. Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ örtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung inkl. Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 Abs. 2 beteiligt.

Geeste, den _____

Der Bürgermeister

Veröffentlichung im Internet zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

An der Einmündung der Gemeindestraßen in die L67 sind die erforderlichen Sichtfelder gem. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) von jeder sich hindernenden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straßen freizuhalten.

Störende Einflüsse
 Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStRG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStRG und § 16 NBauVO).

Einfriedung
 Das Plangebiet ist entlang der L67 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStRG i.V.m. § 24 Abs. 3 NStRG und § 16 NBauVO).

6. Netzinfrastruktur
 Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind Gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

7. Abfallentsorgung
 Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

8. Umgang mit Kampfmitteln
 Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

9. Versorgungsleitungen
 Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungsanlagen in der Örtlichkeit zu bitten.

10. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129 "Zuchtrindervermarktung", treten alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen", nebst seiner den Geltungsbereich betreffenden Änderungen, außer Kraft.

11. Zugrunde liegende Vorschriften
 Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Planunterlagen

Kartunggrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Katasterentwicklung

© 2018

Gemeinde: Geeste
 Gemarkung: Dalum
 Flur: 45

Meppen, den _____

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 RD Osnabrück-Meppen -Katasteramt Meppen-

Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 129
"Zuchtrindervermarktung"
erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

- Entwurf -

Der Rat der Gemeinde Geeste hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 und 4 BauGB diesen Bebauungsplan nebst Begründung inkl. Umweltbericht in seiner Sitzung am _____ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geeste, den _____

Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu diesen Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt Nr. _____ für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit am _____ wirksam geworden.

Geeste, den _____

Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Geeste, den _____

Der Bürgermeister

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019

Maßstab 1 : 5.000